

DR. ANDREAS STARIBACHER  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 14. Juli 1995

GZ. 11 0502/201-Pr.2/95

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**XIX. GP.-NR**  
1146/AB  
1995 -07- 18

**ZU**

1164 13

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Severin Renoldner und Genossen vom 18. Mai 1995, Nr. 1164/J, betreffend Umgehungsgeschäfte und verdeckte Wohnungsverkäufe der "Tiroler Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft m.b.H. (WE) sowie den Verkauf von Wohnungen des "Tiroler Vereines der Freunde des Wohnungseigentums" (Tiroler Verein) an die WE, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß an der genannten Wohnbaugesellschaft sowie dem Tiroler Verein weder eine direkte, noch eine indirekte Beteiligung des Bundes besteht bzw. bestanden hat.

Die in der Einleitung der Anfrage beschriebenen Vorfälle sind mir lediglich aus den an meinen Amtsvorgänger gerichteten Anfragen Nr. 6240/J, vom 9. März 1994 und Nr. 612/J, vom 20. Februar 1995 und aus den in diesem Zusammenhang eingeholten Berichten der zuständigen Abgabenbehörden bekannt.

Zu 2. bis 7.:

Im Hinblick auf die durch § 48a Bundesabgabenordnung normierte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht ersuche ich um Verständnis dafür, daß mir die Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Ich möchte jedoch generell darauf hinweisen, daß die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer, die den Grundstückswechsel als solchen zur Steuer erfaßt, grundsätz-

lich nur sachliche Begünstigungen kennt. Es gibt daher im Grunderwerbsteuerrecht - verschieden von anderen Steuerarten - prinzipiell keine steuerbefreiten Personen. Grundstückserwerbe (Veräußerungen) durch Vereine sowie durch gemeinnützige und mildtätige Körperschaften sind daher nicht von der Grunderwerbsteuerpflicht ausgenommen. Das Grunderwerbsteuergesetz 1955, das auf Erwerbsvorgänge Anwendung gefunden hat, die vor dem 1. Juli 1987 verwirklicht wurden, hat allerdings zahlreiche sachliche Befreiungen, vor allem im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und den Abverkauf von Eigentumswohnungen, vorgesehen. War ein Vorgang sachlich von der Steuer befreit, entfiel die Steuer gänzlich, sodaß keine am Erwerbsvorgang beteiligte Person zur Steuerleistung herangezogen wurde.

Erwerbsvorgänge im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes sind Rechtsvorgänge, die auf den Wechsel im Eigentum an inländischen Grundstücken gerichtet sind. Ein Wechsel im Eigentum kann nur stattfinden, wenn beiden am Rechtsvorgang Beteiligten die Fähigkeit zukommt, Träger von Eigentumsrechten an Grundstücken, also Rechtsträger zu sein. Der Umstand, daß an beiden Rechtsträgern dieselben Gesellschafter beteiligt sind, schließt daher die Steuerpflicht ebensowenig aus wie der Umstand, daß die erwerbende Gesellschaft Gesellschafterin an der grundstücksveräußernden Gesellschaft ist.

Anlage

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'A. Staudacher'. The signature is written in dark ink on a white background.

## BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

### ANFRAGE:

1. Sind Ihnen diese Vorfälle bekannt?
2. War der Verein hinsichtlich seiner quasi-gewerblichen Tätigkeit von Abgaben, Steuern und Gebühren, wie etwa der Grunderwerbssteuer befreit? Handelte es sich - in diesem Licht betrachtet - um eine legale Vereinstätigkeit? Wie wurde jeweils bei Verkäufen die Grunderwerbsteuer berechnet? In welchen Fällen wurden Rückforderungen gestellt?
3. Inwiefern ist es möglich, daß die WE als Tochtergesellschaft des Tiroler Vereines auftritt? Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus für die genannten Verkäufe?
4. Wann wurde der erwähnte "Verkauf" von 46 Wohnungen sowie weiteren Grundflächen bei den zuständigen Finanzbehörden deklariert und vergebührt?
5. Welche Versuche wurden unternommen, die Echtheit des wegen der Verkaufssumme völlig unglaubwürdigen Geschäftes zu überprüfen?
6. Wurde in einem Fall der genannten Verkäufe, Umgehungsgeschäfte oder Scheinmietverträge seitens der Finanzbehörden Mitteilung an die Staatsanwaltschaft erstattet?
7. Sind Ihnen Hinweise auf direkte Parteienfinanzierung der ÖVP durch den "Tiroler Verein der Freunde des Wohnungseigentums" bekannt?